

Basel, 27. Juni 2012

## Inkraftsetzung der revidierten Eidgenössischen Jagdverordnung **Auch dem Biber geht es an den Kragen**

**Wenn ein Kanton weniger Jagdertrag hat, weil ein Luchs oder ein Wolf bei der natürlichen Regulation der Wildtiere mithilft, können Wolf und der Luchs mit der heute in Kraft gesetzten Jagdverordnung geschossen werden. Pro Natura stört sich nicht nur an diesem Punkt der neuen Verordnung: Die neue Bestimmung ebnet ausserdem den gesetzlichen Boden, um Konflikte mit dem Biber mit dem Gewehr statt mit Weitsicht zu lösen. Das sind aus Sicht von Pro Natura grosse Rückschritte im Umgang mit einheimischen Tieren.**

Nicht nur Wolf und Luchs sind durch die neue Jagdverordnung weniger gut geschützt, auch der Biber kommt unter Druck. Mit einer neuen Regelung soll die geschützte Art vermehrt abgeschossen werden können. Anstatt dem Biber mit zusätzlichen Gewässerräumen mehr Platz zu gewähren und dadurch Schäden an zu nahe an Flüsse und Bäche heranreichenden Nutzungen zu vermindern, fällt die neue Jagdverordnung für die Biber das Todesurteil, wenn Infrastrukturen gefährdet werden. Dabei schreibt die neue Gewässerschutzverordnung mehr Raum für Gewässer vor. Der Biber ist für die Belebung und Aufwertung der Gewässerräume von grosser Bedeutung und hilft mit seiner Bautätigkeit bei der nötigen Revitalisierung von Gewässern mit. Pro Natura verlangt, dass die Umsetzung der Gewässerräume von den Kantonen rasch vollzogen wird. «Damit können die meisten Biberschäden vermieden werden», sagt Mirjam Ballmer, Projektleiterin Naturschutzpolitik bei Pro Natura.

### **Jagdliche Einbussen sind kein Abschussgrund**

Im Jagdgesetz wird definiert, dass Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt werden müssen und die Jagd wird auf die angemessene Nutzung von Wildtierbeständen beschränkt. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens anerkennt Pro Natura die nachhaltige Jagd in der Schweiz. Die neue Jagdverordnung erweitert jetzt den Schadensbegriff auf Einbussen der Kantone bei der Jagd. Pro Natura kritisiert dies vehement. Die Ausweitung des Schadensbegriffs ist für Pro Natura nicht akzeptabel und wird in der Praxis, wenn überhaupt, nur willkürlich anwendbar sein. Dies wird zu vielen unnötigen Diskussionen führen.

(2112 Zeichen)

---

#### **Internet:**

[www.pronatura.ch/hallobiber](http://www.pronatura.ch/hallobiber)  
[www.pronatura.ch/grossraubtiere](http://www.pronatura.ch/grossraubtiere)

---

#### **Weitere Auskünfte:**

Mirjam Ballmer, Projektleiterin Naturschutzpolitik, Tel. 079 416 65 94, [mirjam.ballmer@pronatura.ch](mailto:mirjam.ballmer@pronatura.ch)  
Medienstelle: Roland Schuler, Tel. 061 317 92 24, 079 826 69 47, [roland.schuler@pronatura.ch](mailto:roland.schuler@pronatura.ch)

Dieses Communiqué erscheint auch auf Französisch und unter [www.pronatura.ch/medien](http://www.pronatura.ch/medien).

